

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

30.07.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-7R1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung  
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat .....die Examensklausuren  
schreiben werde.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 307  $\ominus$  59/17

Teilanerkennnis- und Endurteil  
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit des  
Herrn Malte Krüger, Lerchenweg 17, 22951 Hamburg  
-Kläger und Widerbeklagter-

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Burkhard &  
Collegen, In der Pfauenwiese 7, 22998 Hamburg-

gegen

Autohaus Porschtmann GmbH, vertreten durch den  
Geschäftsführer Harm-Peter Porschtmann, Potascheallee  
38, 22917 Hamburg

-Beklagte und Widerklägerin-

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Porschtmann,  
Ungerer, Notius, Trägerstraße 45, 22737 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, 7. Zivilkammer, durch den  
Richter am Landgericht Dr. Meyer als Einzelrichter aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2017 für Recht  
erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 36.000€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 Zug-um-Zug gegen Rückgabe des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311, Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
- III. Auf die Widerklage wird der Kläger <sup>im Wege des Auskehrurteils</sup> verurteilt, an die Beklagte 1.440,00€ zu zahlen.
- IV. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- V. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% vorläufig vollstreckbar. Für die Beklagte ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

#### Beschluss

Der Streitwert wird auf 36.000€ festgesetzt.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten über das Bestehen und den Umfang von Mängelgewährleistungsrechten aus einem Kaufvertrag über einen VW Golf VII GTI vom 30.06.2016.

Der Kläger fuhr bislang stets ein Fahrzeug mit 4 bzw. 5 Türen (4 Türen + Heckklappe). Das vorherige Fahrzeug des Klägers besaß ebenfalls 5 Türen, was der Beklagten bekannt war.

Im März 2016 suchte der Kläger ein neues Fahrzeug. Dieses sollte sowohl sportlich sein als auch den Transport seiner beiden Kinder (6 und 4 Jahre) ermöglichen. Zu diesem Zweck suchte er das Autohaus der Beklagten auf, das ihm bereits

*zu allegieren  
Rückabwicklung  
Auskehrurteil  
Widerklage nur zuzusetzen*

*zu allegieren*

*er wollte 5-Türe*

war so bezeichnet,  
wenn auch als typische  
Personen

im Autohaus stand  
nur 5-Türer

Gespräch über Tür-  
zahl des alten Autos

aus einem vorherigen Autokauf bekannt war. Ebenfalls zugegen war die Zeugin Krüger, die Ex-Frau des Klägers.

Der Kläger sprach im Autohaus der Beklagten mit dem Zeugen Bargdorf, einem Mitarbeiter der Beklagten und vereinbarte eine Probefahrt mit einem Golf VIII, allerdings nicht in der Variante „GTI“. Dieses Fahrzeug hatte 5 Türen. Der Kläger besprach mit dem Zeugen Bargdorf bei der Bestellung des streitgegenständlichen Golf VII GTI verschiedene Ausstattungsdetails. Über die Zahl der Türen wurde bei der Bestellung nicht gesprochen. Der Zeuge Bargdorf fragte auch diesbezüglich nicht nach.

In der Bestellbestätigung vom 30.06.2016, die der verbindlichen Bestellung entspricht, wird das streitgegenständliche Fahrzeug mit dem Kürzel „5G17TV“ bezeichnet, was der vom Hersteller Volkswagen für alle Vertragshändler vorgegebenen Chiffrierung für die 3-türige Version des Golf VII GTI folgt. Dem Kläger war dieses Kürzel unbekannt, insbesondere wurde er auch nicht vom Zeugen Bargdorf auf die Bedeutung hingewiesen.

Ein 5-türiges Fahrzeug ist eine Sonderausstattung zu einem Aufpreis von 1.300€. Den Kaufpreis in Höhe von 36.000€ zahlte der Kläger vor der Abholung des Fahrzeugs am 11.11.2016 in bar.

Bei der Abholung direkt beim Hersteller erkannte der Kläger, dass es sich um ein 3-türiges Fahrzeug handelt.

Die Mitarbeiter des Herstellers wunderten sich, dass bei der Bestellung keine Angabe zu der Zahl der Türen stand.

Der Kläger nahm das Fahrzeug dennoch mit und wandte sich mit Schreiben vom 11.11.2016 an die Beklagte, in dem er die Lieferung eines 5-türigen Fahrzeugs verlangte. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 02.12.2016 ab.

Mit Schreiben vom 08.12.2016 setzte der Kläger eine Frist zur Lieferung eines 5-türigen Fahrzeugs bis zum 22.12.2016 und drohte andernfalls den Rücktritt vom Kaufvertrag an.

(angewandte bei Berl.  
Wienand)

Die Beklagte lehnte dies mit Schreiben vom 22.12.2016 ab. Mit Schreiben vom 13.01.2017 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs bis zum 01.02.2017.

Mit Schreiben vom 30.01.2017 – eingegangen beim Kläger am selben Tag – wies die Beklagte den Rücktritt zurück und lehnte eine Kaufpreistrückzahlung ab.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22.02.2017 Klage erhoben und die Anlagen K1 bis K7 lediglich dem Original der Klagschrift beigelegt, der beglaubigten und einfachen Abschrift waren jedoch keine Anlagen beigelegt, (was die Beklagte in ihrer Klageerwidernng vom 03.04.2017 gerügt hat.)

kommt es darauf  
an?

Die Beklagte hat ursprünglich hilfsweise beantragt, den Kläger zu verurteilen, der Beklagten Auskunft zu erteilen über die Fahrleistung des PKW Golf VII GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH-MK 1311 und der Fahrgestell Nummer WVVZZZAUZEW039572, anzugeben in Kilometern der mit dem Fahrzeug gefahrenen Gesamtstrecke gemäß der Angabe auf dem Tacho bzw. im Bordcomputer des Fahrzeugs. Mit Schriftsatz vom 10.05.2017 – eingegangen bei Gericht am selben Tag – hat der Kläger erklärt, dass das Fahrzeug seit der Übergabe an ihn am 11.11.2016 eine Laufleistung von ca. 6.000km absolviert hat und dass er jeden Monat ungefähr 1.000km mit dem Fahrzeug fährt. Zugleich schloss sich der Kläger schon einer Erledigungserklärung der Beklagten an. Mit Schriftsatz vom 01.06.2017 erklärte die Beklagte diesen Antrag für erledigt.

Zusammenfassung

das ist wesentlicher  
Sachverhalt (-> keine  
Perfekt)

das ist Prozessan-  
sicht (-> Perfekt)

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 36.000€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW Gold VIII

GTI mit dem amtlichen Kennzeichen HH.MK 1311,  
Fahrgestell-Nummer WVVZZZAUZEW039572,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt nunmehr,

1. die Klage abzuweisen
2. hilfsweise widerklagend den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1.440,00€ (= 8x180,00€) zu zahlen.

Der Kläger hat den erstmals hilfsweise widerklagend geltend gemachten Antrag der Beklagten aus dem Schriftsatz vom 03.04.2017, eingegangen bei Gericht am selben Tag, dem Kläger zugestellt am 12.04.2017 zusammen mit einer Stellungnahmefrist von vier Wochen, im Schriftsatz vom 10.05.2017 – eingegangen bei Gericht am selben Tag – anerkannt. *hilfsweise*

*prozessvollmacht*

#### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist zunächst zulässig.

1. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers war gemäß § 78 Abs. 1 ZPO postulotionsfähig. Zwar war der Klage keine Prozessvollmacht beigefügt, allerdings kann diese nachgereicht werden (§ 80 S. 2 ZPO). Ein Mangel der Vollmacht war nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, da der Prozessbevollmächtigte des Klägers ein Rechtsanwalt ist.

2. Die Klage erfüllte auch die Voraussetzungen des § 253 ZPO, da eine Beifügung der Anlagen in den Abschriften nicht erforderlich war.

a) Zwar hat der Beklagte die fehlende Beifügung der Anlagen gemäß § 282 Abs. 3 ZPO rechtzeitig gerügt. So begann die Frist gemäß §§ 221, 329 Abs. 2 S. 2 ZPO mit der Zustellung

*so detailliert ist es  
über anordnen*

*Übersatz zu Klage und  
Widerklage*

*Rüge § 88 I ZPO*

*darauf kommt es  
gar nicht an*

der Klage am 06.03.2016. Fristbeginn war somit analog § 187 BGB der 07.03.2016. Die Frist berechnet sich gemäß § 222 ZPO anhand der §§ 187ff. BGB. Sie beträgt gemäß § 276 Abs. 1 S. 1 und 2 ZPO vier Wochen und lief somit gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 03.04.2016 ab. Die Klageerwiderung ging dem Gericht am 03.04.2016 zu und war somit rechtzeitig.

b) Allerdings bedurfte es gemäß §§ 253 Abs. 4, 130 Nr. 1, 131 Abs. 3 ZPO der Beifügung der Anlagen in den Abschriften nicht. Zwar handelt es sich sowohl bei der Bestellungsbestätigung als auch bei den Schreiben vom 11.11.2016, 02.12.2016, 08.12.2016, 22.12.2016, 13.01.2017 und 30.01.2017 um wesentliche Anlagen, da die Klageschrift ohne sie nicht vollständig ist.

Allerdings ist hier der Rechtsgedanke aus § 131 Abs. 3 ZPO heranzuziehen, wonach Urkunden, die dem Gegner bereits bekannt sind, nur genau bezeichnet, aber nicht erneut vorgelegt werden müssen.

Diese Erwägung trägt auch hier. Die Bestellbestätigung wurde von der Beklagten ausgestellt und ist dieser schon daher bekannt.

Die Anlagen K2 – K7 betreffen sämtlich den Schriftwechsel zwischen den Parteien und sind diesen daher ebenfalls bekannt. Eine erneute Vorlage ist daher redundant.

3. Der Kläger besitzt auch das erforderliche Feststellungsinteresse für seinen Antrag zu 2). Dies folgt daraus, dass ein Urteil eine öffentliche Urkunde ist und dem Kläger somit gemäß §§ 756 Abs. 1, 765 Nr. 1 ZPO die Vollstreckung bei einer Zug-um-Zug-Leistung ermöglicht.

4. Die Voraussetzungen der objektiven Klagehäufung gemäß § 260 ZPO liegen vor.

II. Die Klage ist auch begründet.

133 I ZPO  
"Sollvorschrift"  
+ Anlagen bekannt

1. Für den Antrag zu 1) folgt dies aus einem Anspruch des Klägers gegen die Beklagte aus §§ 437 Nr. 2, 346 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. <sup>433</sup>

a) Der Kläger hat mit Schreiben vom 13.01.2017 gemäß § 349 BGB den Rücktritt erklärt.

b) Das Rücktrittsrecht des Klägers folgt aus §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB. Demnach ist der Gläubiger zum Rücktritt berechtigt, wenn der Schuldner eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt und der Gläubiger dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat.

So liegt der Fall hier.

aa) Die Parteien schlossen am 30.06.2016 einen Kaufvertrag über einen Golf VII GTI.

bb) Der streitgegenständliche Golf VII GTI war bereits bei Gefahrübergang mangelhaft.

(1) Eine Sache ist gemäß § 434 Abs. 1 BGB nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang sowohl den subjektiven Anforderungen der Parteien als auch den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen an eine solche Sache entspricht.

Nach diesem Maßstab war der streitgegenständliche Golf VII GTI mangelhaft, da er wegen der vereinbarten Beschaffenheit iSd § 434 Abs. 2 Nr. 1 BGB den subjektiven Anforderungen der Parteien nicht entspricht.

Umfasst sind zumindest alle Merkmale, die der Sache selbst anhaften. Vereinbart ist die Beschaffenheit, wenn der Inhalt des Kaufvertrags von vorneherein oder nachträglich die Pflicht des Verkäufers bestimmt, die gekaufte Sache in dem Zustand zu übereignen und zu übergeben, wie ihre Beschaffenheit im Vertrag festgelegt ist. Eine vom Vertragsinhalt erfasste Beschreibung der Beschaffenheit der Sache genügt. Die Vereinbarung kann auch konkludent und stillschweigend zustande gekommen sein.



Diesen Voraussetzungen wird der streitgegenständliche Golf nicht gerecht.

Der Kläger hat zuvor ein 5-türiges Auto gefahren, was der Beklagten auch bekannt war. Darüber hinaus ist entscheidend, dass bei der Probefahrt des Klägers zusammen mit dem Zeugen Bargdorf ein 5-türiges Auto zum Einsatz kam. Zwar hat sich der Kläger im Anschluss für eine andere Variante des Golf entschieden. Allerdings war für den Zeugen Bargdorf als Mitarbeiter der Beklagten durch die Probefahrt sowie das vorangegangene Gespräch über die Türanzahl des bisherigen Fahrzeugs des Klägers ersichtlich, dass für den Kläger nur ein 5-türiges Fahrzeug in Frage kommt.

Dem steht auch das Kürzel „5G17TV“ nicht entgegen. Auch wenn dieses intern bei dem Hersteller die 3-türige Variante des Golfs bezeichnet, konnte dies für einen außenstehenden Kunden nicht erkannt werden.

Zum einen muss dieser die internen Bezeichnungen eines Unternehmens nicht kennen. Zum anderen war die Bezeichnung auch für einen Außenstehenden nicht so eindeutig, dass sich aus ihr ohne Vorkenntnis eine Anzahl von drei Türen ergibt. Vielmehr enthält dieses Kürzel die drei nicht einmal, allerdings sehr wohl die fünf.

(2) Der Mangel lag unstreitig auch bereits bei Gefahrübergang vor.

cc) Der Kläger hat der Beklagten mit Schreiben vom 08.12.2016 eine angemessene Frist bis zum 22.12.2016 gesetzt, die erfolglos verstrichen ist.

c) Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Mahnung?  
Frist?

99/133, 157 210

Mangel erheblich  
Neulieferung unzu-  
nehmbar

Zu Klapp

44293,794 BGB

17, 13 ZPO  
506 ZPO

Stufenklage

2. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls begründet. Die Beklagte befand sich gemäß § 295 BGB im Annahmeverzug, da sie gegenüber einem Verbraucher iSd § 13 BGB zur Abholung der Sache im Rahmen eines Rückabwicklungsschuldverhältnisses verpflichtet ist und daher schon das wörtliche Angebot des Klägers genügt.

II. Die Widerklage ist zulässig.

1. Das erkennende Gericht ist bereits nach § 33 ZPO für die Widerklage zuständig. Ob dies eine Konnexität des Anspruchs mit der Klageforderung voraussetzt, kann dahinstehen, da diese jedenfalls vorliegt. Sowohl die Klage als auch die Widerklage betreffen die Rechtsfolgen desselben Rückabwicklungsschuldverhältnisses.

2. Die Widerklage kann auch hilfsweise geltend gemacht werden, da es sich um eine innerprozessuale Bedingung handelt und daher keine Rechtsunsicherheit besteht.

III. Die Widerklage ist auch begründet.

Dies folgt bereits daraus, dass der Kläger den Anspruch iSd § 307 ZPO anerkannt hat.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 91a, 93 ZPO.

1. Die Kosten für die teilweise übereinstimmende Erledigung waren nach billigem Ermessen gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO der Beklagten aufzuerlegen. Dieser hat die gewünschte Auskunft mit Schriftsatz vom 10.05.2017 – eingegangen bei Gericht am selben Tag – erteilt.

Es entspricht dem Rechtsgedanken des § 93 ZPO der Beklagten diese Kosten aufzuerlegen.

Die Beklagte hat vorprozessual nicht geltend gemacht, für die Nutzung des PKW durch den Kläger einen Bereicherungsausgleich zu verlangen und der Kläger muss diese nicht von sich aus anbieten. Der Beklagte hat den

Maßstab

Antrag auf Auskunftserteilung mit Schriftsatz vom 03.04.2017 angekündigt.

Der Kläger hat den Anspruch auch sofort iSd § 93 ZPO nicht nur anerkannt, sondern gar erfüllt, was ein Anerkenntnis innerhalb der richterlichen Frist voraussetzt.

Die Frist begann gemäß §§ 221, 222, 329 Abs. 2 S. 2 ZPO iVm § 187 BGB analog am 13.04.2017, einen Tag nach Zustellung des Schriftsatzes beim Kläger und endete gemäß § 222 ZPO iVm § 188 Abs. 2 BGB am 10.05.2015.

2. Aus denselben Erwägungen trägt gemäß § 93 ZPO der Beklagte auch die Kosten seiner erfolgreichen Widerklage.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 1, 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

V. Die Höhe des Streitwerts folgt aus §§ 3, 5 ZPO iVm 45 Abs. 1 S. 3 GKG. Der Feststellungsantrag ist nicht streitwerterhöhend, da eine wirtschaftliche Identität mit dem Hauptleistungsantrag besteht.

[Rechtsmittelbelehrung entbehrlich, § 232 S. 2 ZPO]

*684 KG*

Unterschrift Richter

Lieber Herr Bretholt,  
Ihre Klausur liegt im Vollqualifikations-  
Bereich. Sie haben viele (der größeren  
und kleineren) Probleme des Falls gesehen  
und sind zu den richtigen Ergebnissen  
gekommen. Die Schwerpunktsetzung ist  
noch nicht 100%ig gelungen. An manchen  
Stellen sind Ihre Ausführungen bei  
kleineren Problemen wie z.B. der Befragung  
von Anklagen etwas zu lang. Bei den  
Hauptschwerpunkten (Umfalt der Verurteil-  
ung) hätten 1-3 Sätze mehr der Sache  
gut getan.

Rechtsraum und Tenor sind fehlerfrei. Im Tat-  
bestand waren Sie an manchen Stellen  
etwas zu knapp. Achten Sie noch mehr auf  
die richtige Zuordnung (unstreitige Sach-  
verhalt - Prozessgeschichte) und wenden dann  
die richtige Rechtsnorm an.

Die Zulässigkeitsprüfung ist fast unpassend -  
es fehlen allerdings Ausführungen zur  
Stufenfolge und die Prüfung der Zulässigkeit  
der Wiederklage ist nicht ganz vollständig.  
Vom Ergebnis her überzeugen auch Ihre  
materiellen Ausführungen. Hier sind Sie  
aber an einigen Stellen zu knapp und  
ungenau (z.B. Einspruch).

11 Punkte

Bretholt,

RAg

P. S. gibt es einen Grund,  
warum Sie nicht mit der Hand schreiben? Auch das müsste  
geübt werden!